

## EDL-G-NOVELLE-IIB2

---

**Von:** Rehbach, Matthias <matthias.rehbach@rehbach-gruppe.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 6. Februar 2019 11:14  
**An:** EDL-G-NOVELLE-IIB2  
**Betreff:** Novelle Energiedienstleistungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir befürworten in aller Dringlichkeit die Novelle des Energiedienstleistungsgesetz in der vorliegenden Form.

Begründung:

Das Energiedienstleistungsgesetz ist von der EU für Nicht-KMU so formuliert worden, dass abweichend zur KMU-Definition des HGB auch eine Mitarbeiterzahl über 250 ausreicht, als Nicht-KMU zu gelten. Dabei standen bei der Definition der Arbeitnehmer in der EU sicherlich nicht die europäischen Personaldienstleister im Vordergrund. Viele Staaten in Europa wenden das sogenannte Agenturprinzip bei Zeitarbeitnehmern an, in dem der Personaldienstleister keine Arbeitgeberfunktionen übernimmt. In diesen Staaten entsteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung eines Audits.

In Deutschland ist das Arbeitgeberprinzip für Personaldienstleister anzuwenden. Daher hat sich der deutsche Gesetzgeber leider dazu entschieden, die verliehenen Zeitarbeitskräfte nicht nur beim Entleiher (wo auch der Arbeitsplatz des Leiharbeiters verortet ist), sondern auch beim Verleiher zu zählen. Somit entsteht für uns als Personaldienstleister mit 10 Standorten, 80 internen Bürostammkräften und 1400 externen Leiharbeitnehmern Auditierungspflicht, bei einem Verbrauch von deutlich unter 100.000 kwh. Dagegen können einige unserer Kundenbetriebe mit 200 eigenen Mitarbeitern und 20 Leiharbeitern selbst mit energieintensiven Tätigkeiten (z.B. Galvanik) weiterhin als KMU-Unternehmen nach EU-Definition rangieren, und auf die Auditierung verzichten.

Wir regen daher an, dass die bei einem Personaldienstleister extern beschäftigten Mitarbeiter (Leiharbeiter) nicht zur Festlegung der Grenze für KMU nach EU-Definition herangezogen werden, sondern analog zu den anderen EU-Staaten mit Agenturprinzip bei den entleihenden Kundenbetrieben an den besetzten Arbeitsplätzen mit herangezogen werden. Alternativ ist die Gesetzesnovelle ausreichend, als zusätzliches Kriterium für die Auditierungspflicht den tatsächlichen Energieverbrauch einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Rehbach  
Geschäftsführung

Rehbach Gruppe GmbH

Eisenwerkstr. 1  
58332 Schwelm

Phone: 02336 42875-0  
Fax: 02336 42875-20

Mail: [matthias.rehbach@rehbach-gruppe.de](mailto:matthias.rehbach@rehbach-gruppe.de)  
Web: [www.rehbach-gruppe.de](http://www.rehbach-gruppe.de)

Rehbach Gruppe GmbH  
Geschäftsführung: Martin Rehbach und Matthias Rehbach  
Sitz der Gesellschaft: Eisenwerkstraße 1, 58332 Schwelm  
Amtsgericht: Hagen, HRB 10063

Datenschutzinformationen:

<https://rehbach-gruppe.de/datenschutz.html>

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.